

## Das Hertensteiner Programm (21. September 1946)

**Legende:** Vom 15. bis 22. September 1946 versammeln sich die Anhänger des Föderalismus der 14 europäischen Länder in Hertenstein (Schweiz) zur Annahme einer gemeinsamen Erklärung, die den Weg für eine europäische föderalistische Organisation ebnen soll, aus der schließlich am 15. und 16. Dezember die Union europäischer Föderalisten (UEF) hervorgegangen ist.

**Quelle:** Le Fédéraliste européen. 1972. Luxembourg: Mouvement européen du Luxembourg.

**Urheberrecht:** (c) Le Fédéraliste européen

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/das\\_hertensteiner\\_programm\\_21\\_september\\_1946-de-f39329ae-b25a-4b04-90ff-a25ea5c17051.html](http://www.cvce.eu/obj/das_hertensteiner_programm_21_september_1946-de-f39329ae-b25a-4b04-90ff-a25ea5c17051.html)

**Publication date:** 23/10/2012

## Das Hertensteiner Programm (21. September 1946)

1. Eine auf föderativer Grundlage errichtete europäische Gemeinschaft ist ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil jeder wirklichen Weltunion.
2. Entsprechend den föderalistischen Grundsätzen, die den demokratischen Aufbau von unten nach oben verlange, soll die europäische Völkergemeinschaft die Streitigkeiten, die zwischen ihren Mitgliedern entstehen könnten, selbst schlichten.
3. Die Europäische Union fügt sich in die Organisation der Vereinten Nationen ein und bildet eine regionale Körperschaft im Sinne des Art. 52 der Charta.
4. Die Mitglieder der Europäischen Union übertragen einen Teil ihrer wirtschaftlichen, politischen und militärischen Souveränitätsrechte an die von ihnen gebildete Föderation.
5. Die europäische Union steht allen Völkern europäischer Wesensart, die ihre Grundgesetze anerkennen, zum Beitritt offen.
6. Die europäische Union setzt die Rechte und Pflichten ihrer Bürger in der Erklärung der Europäischen Bürgerrechte fest.
7. Diese Erklärung beruht auf der Achtung vor dem Menschen in seiner Verantwortung gegenüber den verschiedenen Gemeinschaften, denen er angehört.
8. Die europäische Union sorgt für den planmäßigen Wiederaufbau u. für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit sowie dafür, daß der technische Fortschritt nur im Dienste der Menschheit verwendet wird.
9. Die Europäische Union richtet sich gegen niemanden und verzichtet auf jede Machtpolitik, lehnt es aber auch ab, Werkzeug irgend einer fremden Macht zu sein.
10. Im Rahmen der Europäischen Union sind regionale Unterverbände, die auf freier Übereinkunft beruhen, zulässig und sogar wünschenswert.
11. Nur die Europäische Union wird in der Lage sein, die Unversehrtheit des Gebietes und die Bewahrung der Eigenheit aller ihrer Völker, großer wie kleiner, zu sichern.
12. Durch den Beweis, daß es seine Schicksalsfragen im Geiste des Föderalismus selbst lösen kann, soll Europa seinen Beitrag zum Wiederaufbau und zu einem Weltbund der Völker leisten.

21. September 1946